Landlag von Hiederösterreich
Landlagsdirektion
Eing.: 22 allV
Lig. 109/A-1/12

Antrag

der Abgeordneten Wedl, Böhm, Hofer, Dr.Bernau, Keusch, Buchinger, Krenn, Rupp, Schwarzböck

betreffend Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974;

Der Landtag hat am 4.0ktober 1984 ein Verfassungsgesetz beschlossen, mit dem die NÖ Gemeindewahlordnung 1974 geändert wird. In diesem Gesetz ist unter anderem die Einrichtung besonderer Wahlbehörden, die bettlägerige Wähler in ihrer Wohnung aufsuchen, enthalten. Zu dieser Verfassungsgesetznovelle haben sich im Zuge des Verfahrens gemäß § 98 B-VG nun noch einige notwendige Ergänzungen sowie praktische Hinweise ergeben. Im Hinblick auf den besonders strengen Maßstab, den der Verfassungsgerichtshof bei Wahlgesetzen anlegt, wäre es nicht zielführend, diese Regelungen der Vollziehung durch die Wahlbehörden zu überlassen, sondern ist es vielmehr erforderlich, in das Gesetz selbst noch ergänzende Regelungen aufzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Z • 1

Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über den Eintritt des Mandatsverlustes wird nicht bereits mit der Zustellung rechtskräftig, da noch ein weiterer Rechtszug an die Landesregierung besteht.

Z.2 und 7

Durch den Entfall der Hinweise auf die Muster der Anlage 1 (Z.33 der letzten Novelle der GWO) könnten die Bestimmungen der §§ 13 Abs.3 und 29 Abs.3 mißverstanden werden. Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Anfügung des letzten Satzes im § 13 Abs.3 bewirkt eine besondere Bezeichnung der Wahlkarte für Wähler, die vor besonderen Wahlbehörden ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis, um ihre Erfassung zu erleichtern.

Z.3 und 4

Obgleich die besonderen Wahlbehörden gemäß § 44a keine Sprengelwahlbehörden sind, sollen doch sinngemäß die Bestimmungen über die Sprengelwahlbehörden (insbesondere über Zusammensetzung, Bestellung, etc.) zur Anwendung kommen.

Z.5 und 6

Im § 28 GWO ist vorgesehen, daß gegen die Entscheidung gemäß § 28 Abs.1 jeder Staatsbürger binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung an die Bezirkswahlbehörde bei der Gemeindewahlbehörde einbringen kann. Um dieses Berufungsrecht ausüben zu können, ist es notwendig, daß die Staatsbürger von dem Bescheid Kenntnis erlangen. Dies soll durch die öffentliche Kundmachung der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde bewirkt werden.

Z.8

Es handelt sich um die Richtigstellung einer Zitierung.

<u>z.9</u>

Wegen der in Z.5 angeführten Kundmachung ist eine Ergänzung der Strafbestimmungen notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1. Der zuliegende Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 wird genehmigt.
- 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGSund RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

13.November 1984